

USt-Basics

§ 13b UStG

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos
3.000+ Lerntexte

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Falltraining mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

100% Remote

Klausuren auf IHK-Niveau

-43% ~~349€~~
199€ pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

Immer Up-to-Date
Laufend aktualisiert

250+ Webinare pro Jahr zu allen Themen

✓ Klausurtechniken
✓ Intensivkurse
✓ Nachhilftermine

Durchsuchbare Datenbank

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

24 Zeitlich unabhängig

Persönliche Ansprechpartner

Flexible Laufzeit & Nutzung

Umfangreiches Lernmaterial von **Top-Dozenten**

4.000+ Quizfragen
Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig

 +49 (0) 179 – 675 18 04

 info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Dezember 2025

AGENDA

WIEDERHOLUNG DES LÖSUNGSSCHEMAS IN DER UMSATZSTEUER

1

SINN UND ZWECK DER REGELUNG

2

UMSÄTZE DES § 13b UND STEUERSCHULDNER

3

RECHNUNG UND BERECHNUNG DER UMSATZSTEUER

4

STEUERENTSTEHUNG

5

VORSTEUERABZUG DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

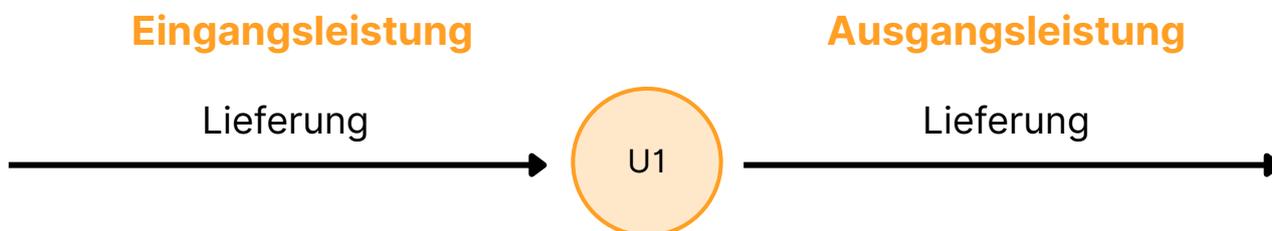
6

KAPITEL

WIEDERHOLUNG DES LÖSUNGSSCHEMAS IN DER UMSATZSTEUER

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

WIEDERHOLUNG: LÖSUNGSSHEMA IN DER UMSATZSTEUER



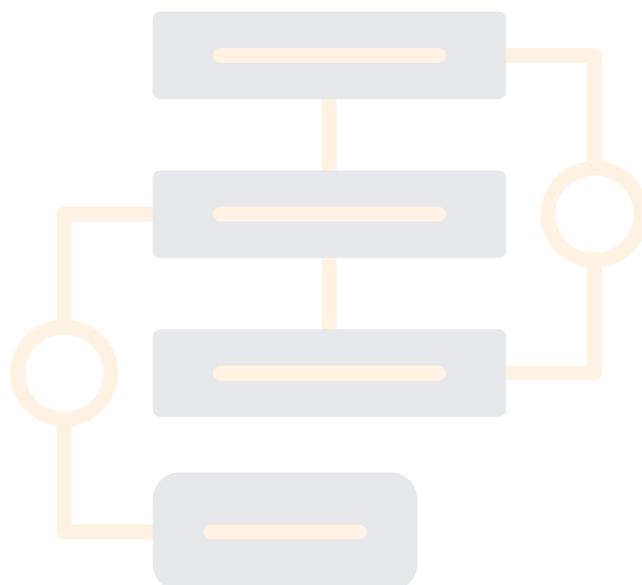
Lösungsschema Ausgangsleistungen:

- I. Steuerbarkeit
 - a) Leistungsart
 - b) Leistungsort
- II. Steuerpflicht
- III. Bemessungsgrundlage
- IV. Steuersatz und Steuerbetrag
- V. Steuerentstehung
- VI. Steuerschuldner

Schwerpunkt des heutigen Webinars

Lösungsschema Eingangsleistungen (Vorsteuerabzug):

- I. Abziehbare Vorsteuer
- II. Abzugsfähige Vorsteuer
- III. Zeitpunkt
- IV. Höhe



KAPITEL

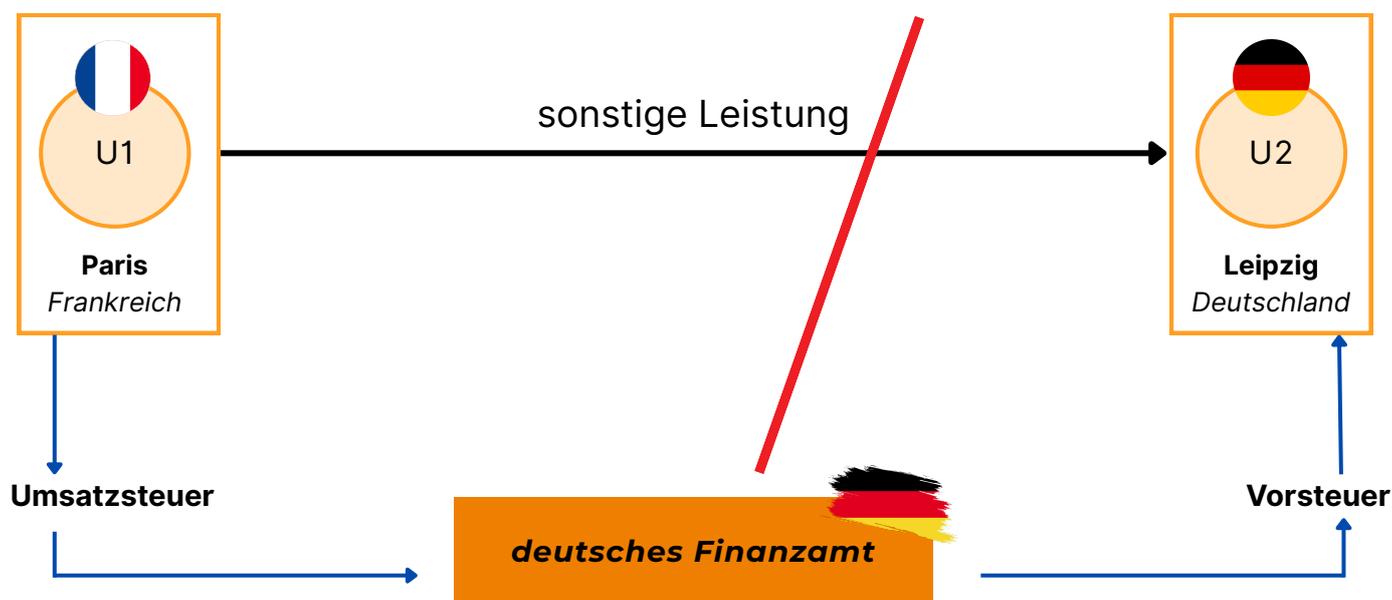
SINN UND ZWECK DER REGELUNG

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

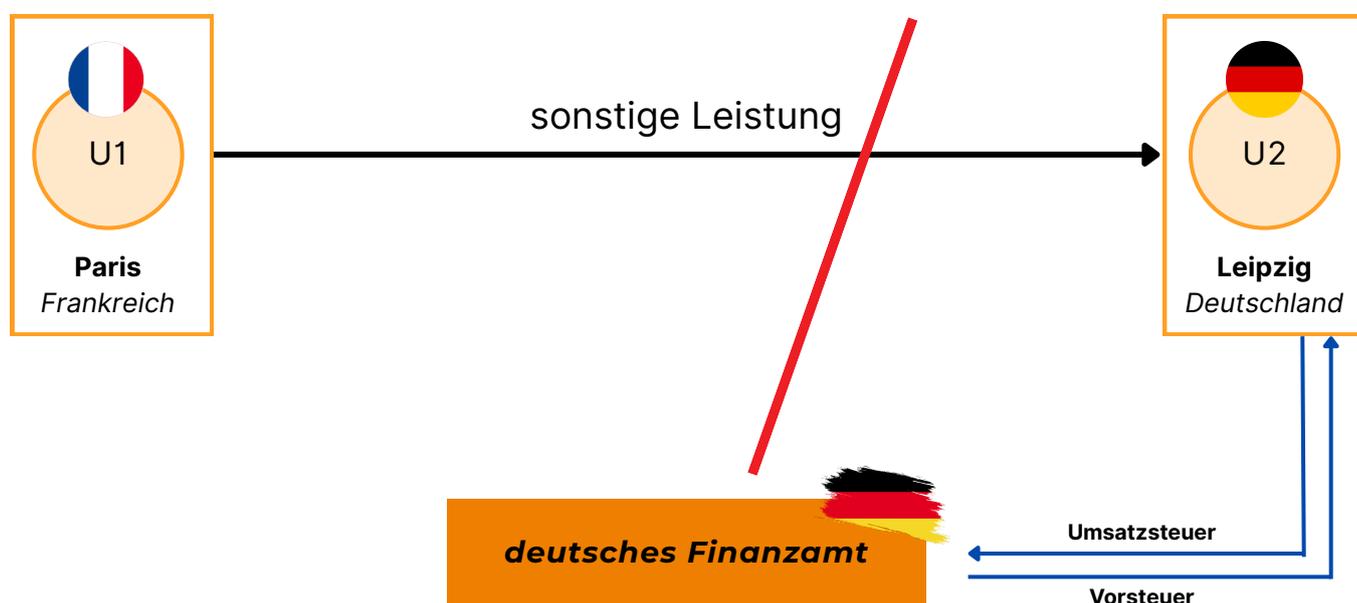
SINN UND ZWECK DER REGELUNG

Zur Verdeutlichung des Sinn und Zwecks des § 13b UStG muss man sich im ersten Schritt klar machen, wer grundsätzlich **Schuldner der Umsatzsteuer** ist.

Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistungsausführende Unternehmer, § 13a Abs. 1 Nr. 1 StG. Gleichzeitig hat der Leistungsempfänger bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen einen **Vorsteuerabzug**.

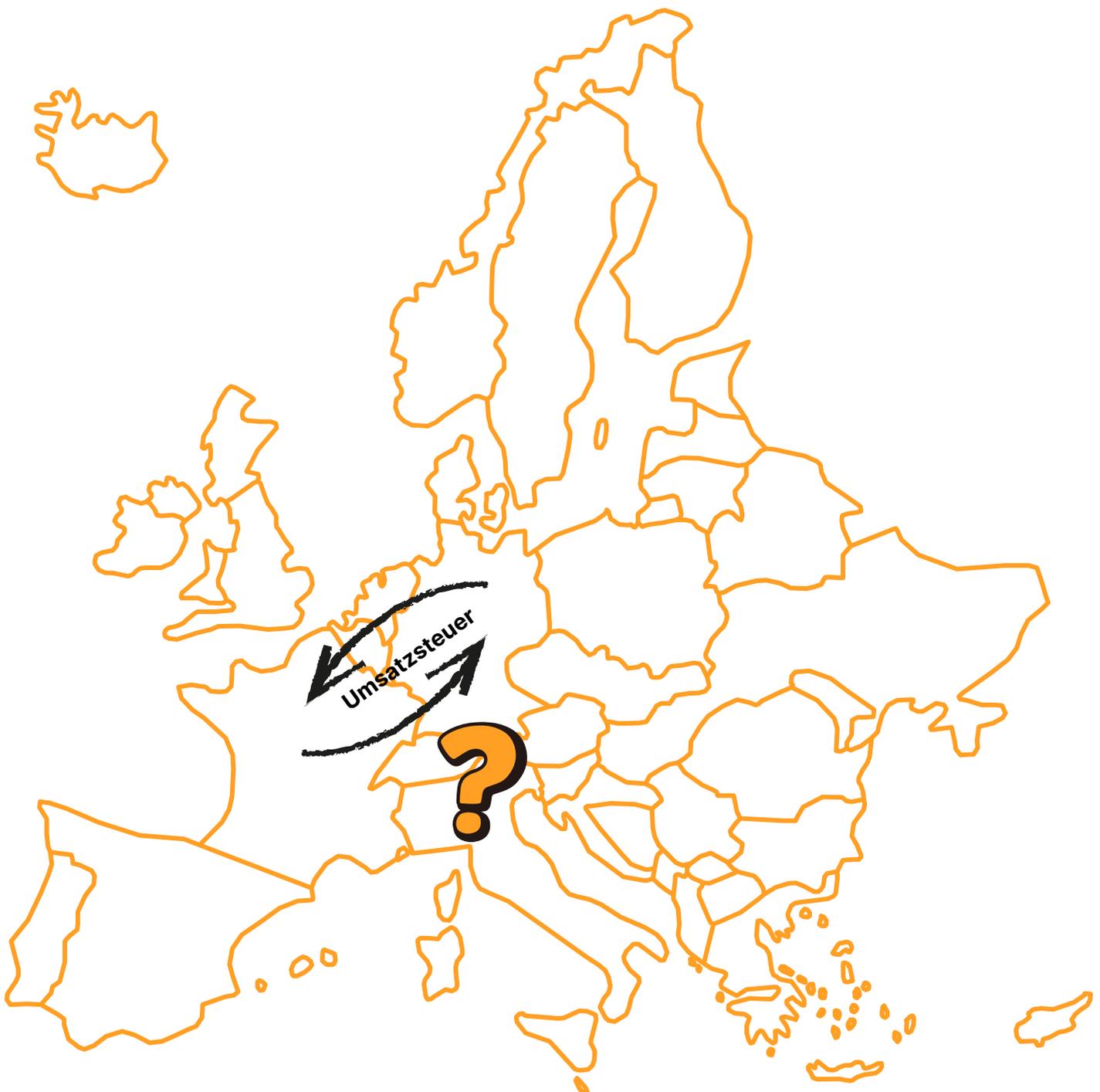


Durch den § 13b UStG wechselt die Steuerschuldnerschaft zum Leistungsempfänger. Gleichzeitig hat er weiterhin einen Vorsteuerabzug.



SINN UND ZWECK DER REGELUNG

Ziel des §13b UStG ist die **Sicherstellung der Abführung der Umsatzsteuer**. Der Gesetzgeber möchte verhindern, dass die Umsatzsteuer erst vom Leistungsempfänger an den (ggf. im Ausland befindlichen) Leistungsempfänger gezahlt wird, der wiederum dann die Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abführt. Daher soll der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer unmittelbar an das deutsche Finanzamt abführen. Ziel ist die **Verhinderung von Steuerhinterziehung**.



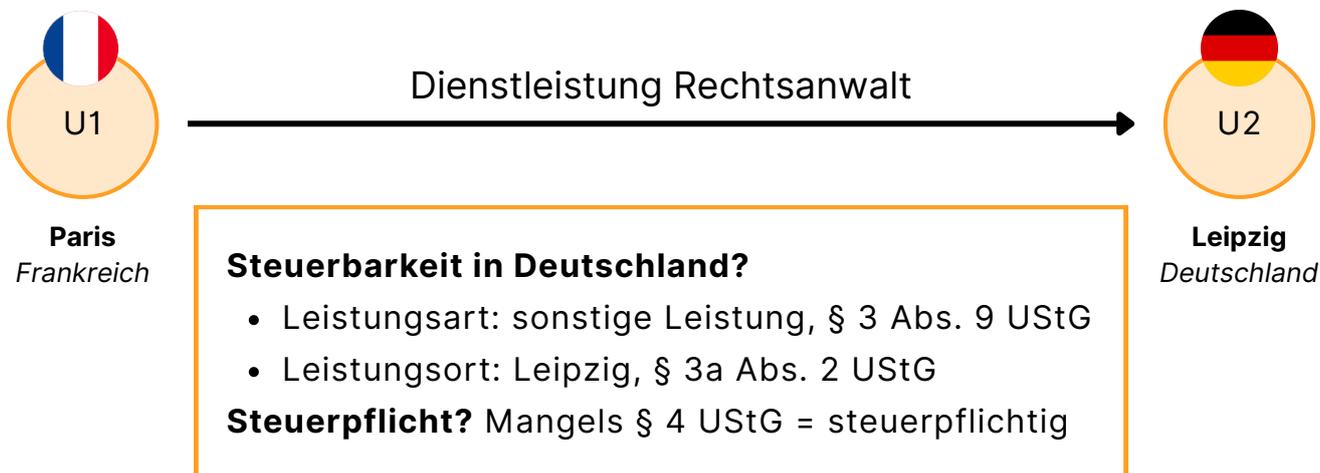
KAPITEL

UMSÄTZE DES § 13b UStG UND STEUERSCHULDNER

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebietes ansässigen Unternehmers



Und nun?

§ 13b Abs. 1 UStG

Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.



Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer

§ 13b Abs. 7 S. 2 UStG

Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; [...].



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

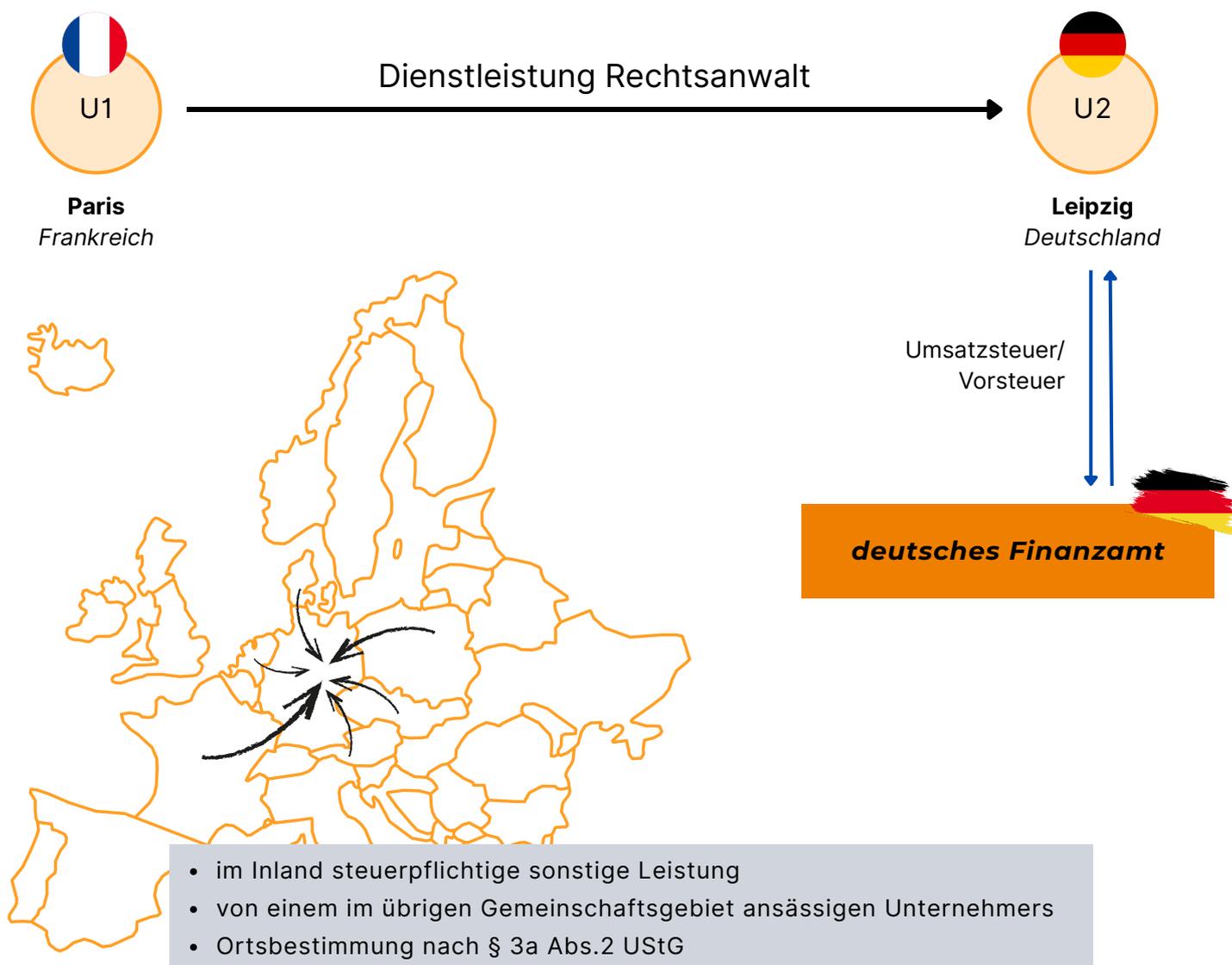
Rechtsfolge des § 13b

§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG

In den in den **Absätzen 1** und **2 Nummer 1 bis 3** genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer, **wenn** er ein **Unternehmer** oder eine juristische Person **ist**; [...].



Der **Leistungsempfänger** wird **Steuerschuldner** dieser sonstigen Leistung.



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers



Und nun?

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

1. **Werklieferungen** und **nicht** unter Absatz 1 fallende **sonstige Leistungen** eines **im Ausland ansässigen Unternehmers**;



Im Ausland ansässiger Unternehmer

§ 13b Abs. 7 S. 1 UStG

Ein im **Ausland ansässiger Unternehmer** [...] ist ein Unternehmer, der im **Inland**, auf der **Insel Helgoland** und in einem der in **§ 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder** einen **Wohnsitz**, seinen **gewöhnlichen Aufenthalt**, seinen **Sitz**, seine **Geschäftsleitung** noch eine **Betriebsstätte hat**; [...].



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Rechtsfolge des § 13b

§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG

In den in den **Absätzen 1** und **2 Nummer 1 bis 3** genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer, **wenn** er ein **Unternehmer** oder eine juristische Person **ist**; [...].



Der **Leistungsempfänger** wird **Steuerschuldner** dieser Werklieferung.



- Werklieferung oder nicht unter Abs. 1 fallende sonstige Leistung
- von einem im Ausland ansässigen Unternehmers

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Abgrenzung § 13b Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 UStG

Ordnen Sie die Fälle dem richtigen Absatz zu?

	§ 13b Abs. 1	§ 13b Abs. 2 Nr. 1
Ein polnischer Architekt erstellt einen Bauplan für unser Gebäude in Dresden.		
Ein französischer Maschinenhändler liefert eine Maschine an einen deutschen Unternehmer in Meißen.		
Ein dänischer Bauunternehmer errichtet ein Gebäude für einen deutschen Unternehmer in Görlitz.		
Eine französische Rechtsanwaltskanzlei erbringt mit ihrer Niederlassung in Leipzig eine Rechtsberatung an einen Unternehmer in Dresden.		
Der belgische Immobilienmakler vermittelt ein Grundstück in Berlin an einen Unternehmer in Polen.		
Der Schweizer Steuerberater berät einen Unternehmer in Chemnitz in internationalen Steuerangelegenheiten.		
Der deutsche Rechtsanwalt berät einen polnischen Unternehmer in Rechtsfragen.		
Der spanische Rechtsanwalt berät einen deutschen Unternehmer aus Zwickau in Rechtsfragen.		

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

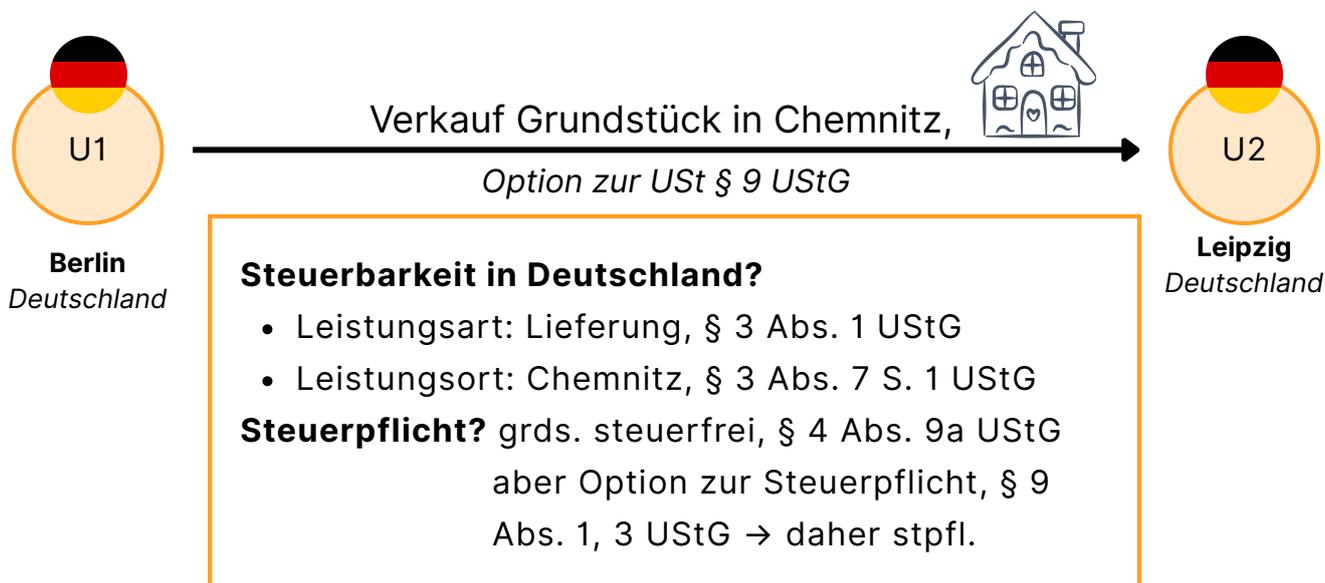
Abgrenzung § 13b Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 UStG

Ordnen Sie die Fälle dem richtigen Absatz zu?

	§ 13b Abs. 1	§ 13b Abs. 2 Nr. 1
Ein polnischer Architekt erstellt einen Bauplan für unser Gebäude in Dresden.		X
Ein französischer Maschinenhändler liefert eine Maschine an einen deutschen Unternehmer in Meißen.		
Ein dänischer Bauunternehmer errichtet ein Gebäude für einen deutscher Unternehmer in Görlitz.		X
Eine französische Rechtsanwaltskanzlei erbringt mit ihrer Niederlassung in Leipzig eine Rechtsberatung an einen Unternehmer in Dresden.		
Der belgische Immobilienmakler vermittelt ein Grundstück in Berlin an einen Unternehmer in Polen.		X
Der Schweizer Steuerberater berät einen Unternehmer in Chemnitz in internationalen Steuerangelegenheiten.		X
Der deutsche Rechtsanwalt berät einen polnischen Unternehmer in Rechtsfragen.		
Der spanische Rechtsanwalt berät einen deutschen Unternehmer aus Zwickau in Rechtsfragen.	X	

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Umsätze die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen



Und nun?

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats: [...]

3. Umsätze, die unter das **Grunderwerbsteuergesetz** fallen;



Rechtsfolge des § 13b

§ 13b Abs. 5 S. 1 UStG

In den in den **Absätzen 1** und **2 Nummer 1 bis 3** genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer, **wenn** er ein **Unternehmer** oder eine juristische Person **ist**; [...].



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Bauleistungen



U1
Berlin
Deutschland

Einbau einer Rolltreppe in Bürohaus in Zwickau →



U2
Leipzig
Deutschland

Steuerbarkeit in Deutschland?

- Leistungsart: Werklieferung, § 3 Abs. 1, 4 UStG
- Leistungsort: Zwickau, § 3 Abs. 7 S. 1 UStG

Steuerpflicht? Mangels § 4 UStG = steuerpflichtig

Und nun?

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats: [...]

- 4.¹**Bauleistungen**, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. [...]. ³**Nummer 1** bleibt **unberührt**;



Die Nummer 1 bleibt unberührt bedeutet, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 13b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 die **Nummer 1 vorgeht**. Das heißt, auch bei Bauleistungen als Werkleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers bleibt ein Fall der Nummer 1 (trotz Bauleistung).

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Was sind Bauleistungen?

A 13b.2 Abs. 3 UStAE

¹Eine **Bauleistung** muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken, d. h. es muss eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden. ²Hierzu **zählen auch Erhaltungsaufwendungen** (z. B. Reparaturleistungen); vgl. hierzu **aber Absatz 7 Nr. 15 (beachten)**.



Beispiele für Bauleistungen aus dem UStAE - *“Positivkatalog”*

A 13b.2 Abs. 5 UStAE

Zu den Bauleistungen gehören insbesondere auch:

1. Der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen sowie die Errichtung von Dächern und Treppenhäusern;
2. [...];
3. [...];
4. [...];
5. Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks;
6. [...];
7. die Dachbegrünung eines Bauwerks;
8. [...];
9. künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken [...];
10. ein Reinigungsvorgang, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird. [...];
11. Werklieferungen von Photovoltaikanlagen [...].



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Beispiele für keine Bauleistungen aus dem UStAE - *“Negativkatalog”*

A 13b.2 Abs. 7 UStAE

Insbesondere folgende Leistungen fallen **nicht unter** die in **§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG** genannten Umsätze:

1. Materiallieferungen [...];
2. [...];
3. [...];
4. Lieferungen von Wasser und Energie;
5. [...];
6. Aufstellen von Material- und Bürocontainern, mobilen Toilettenhäusern;
7. Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer);
8. Aufstellen von Messeständen;
9. Gerüstbau;
10. Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege [...];
11. ¹Aufhängen und Anschließen von Beleuchtungen sowie das Anschließen von Elektrogeräten. ²Dagegen ist die Installation einer Lichtwerbeanlage und die Montage und das Anschließen von Beleuchtungssystemen [...] eine Bauleistung;
12. Verkehrssicherungsleistungen [...]. [...];
13. [...];
14. die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen;
15. ¹Reparatur-/Wartungsarbeiten an Bauwerken [...], wenn das (Netto-)Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 € beträgt. ²Wartungsleistungen an Bauwerken [...], die einen Nettowert von 500 € übersteigen, sind nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden;



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Rechtsfolge

§ 13b Abs. 5 S. 2 UStG

In den in **Absatz 2 Nummer 4 Satz 1** genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer [...], **wenn** er ein **Unternehmer ist**, der **nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt**; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete **Bescheinigung**, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.



Finanzamt Steueramt / Geschäftsstellen <small>(Nur bei allen-Nachfragen eingeben)</small>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Ausstellungsdatum</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Zeitraum</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Stellen</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Gebäude</td> </tr> </table>	Ausstellungsdatum	Zeitraum	Stellen	Gebäude
Ausstellungsdatum	Zeitraum				
Stellen	Gebäude				

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers
 bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass _____
(Name und Name der Firma)
(Vorname, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
 nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer _____
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____
 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

USt 1 TG - Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen - (09.14)

Nachweis durch USt 1 TG Bescheinigung

Voraussetzungen:
mindestens 10% des Weltumsatzes werden als Bauleistungen erbracht

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Reinigungsleistungen



Berlin
Deutschland

Reinigen eines Büros in Leipzig als Subunternehmer →



Leipzig
Deutschland

Steuerbarkeit in Deutschland?

- Leistungsart: Sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG
- Leistungsort: Leipzig, § 3a Abs. 2 UStG

Steuerpflicht? Mangels § 4 UStG = steuerpflichtig

Und nun?

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats: [...]

8. **Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.** ²**Nummer 1** bleibt **unberührt**;



Die Nummer 1 bleibt unberührt bedeutet, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 13b Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 8 die **Nummer 1 vorgeht**. Das heißt, auch bei Bauleistungen als Werkleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers bleibt ein Fall der Nummer 1 (trotz Reinigungsleistung).

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Beispiele für Reinigungsleistungen aus dem UStAE - *“Positivkatalog”*

A 13b.5 Abs. 2 UStAE

Unter die **Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen** fällt **insbesondere**:

1. Die Reinigung sowie die pflegende und schützende (Nach-)Behandlung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
2. ¹die Hausfassadenreinigung (einschließlich Graffiti-entfernung). ²Dies gilt nicht für Reinigungsarbeiten, die bereits unter § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG fallen;
3. die Fensterreinigung;
4. die Reinigung von Dachrinnen und Fallrohren;
5. die Bauendreinigung;
6. die Reinigung von haustechnischen Anlagen, soweit es sich nicht um Wartungsarbeiten handelt;
7. die Hausmeisterdienste und die Objektbetreuung, wenn sie auch Gebäudereinigungsleistungen beinhalten.



Beispiele für keine Reinigungsleistungen aus dem UStAE - *“Negativkatalog”*

A 13b.5 Abs. 3 UStAE

Insbesondere folgende Leistungen fallen **nicht unter** die in **§ 13b Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 UStG** genannten Umsätze:

1. Die Schornsteinreinigung;
2. die Schädlingsbekämpfung;
3. der Winterdienst, soweit [...] eigenständige Leistung;
4. die Reinigung von Inventar, wie Möbel, Teppiche, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen und Vorhänge, Geschirr, Jalousien und Bilder, soweit es sich um eine eigenständige Leistung handelt;
5. [...].



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Rechtsfolge

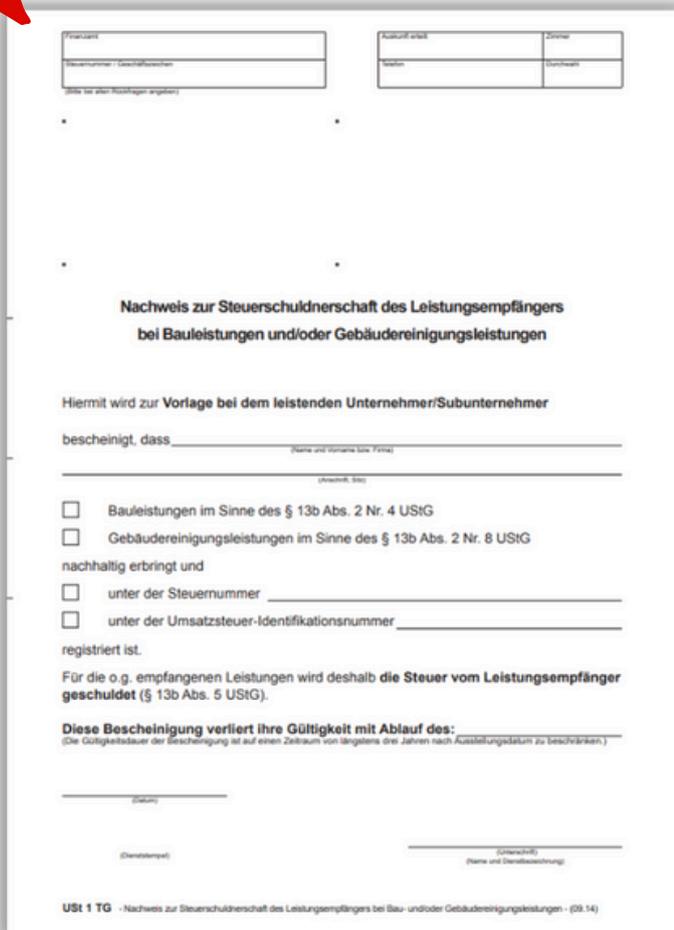
§ 13b Abs. 5 S. 5 UStG

In den in **Absatz 2 Nummer 8 Satz 1** genannten Fällen **schuldet** der **Leistungsempfänger** die Steuer [...], **wenn** er ein **Unternehmer ist**, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete **Bescheinigung**, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.



Nachweis durch USt 1 TG Bescheinigung

Voraussetzungen:
mindestens 10% des Weltumsatzes werden als Reinigungsleistungen erbracht



Formular zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen. Das Formular enthält Felder für Finanzamt, Kaufvertrag, Adresse, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Unterschriften und Datum. Es enthält auch die Bescheinigungstexte und die Voraussetzungen für die Ausstellung.

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Besonderheiten

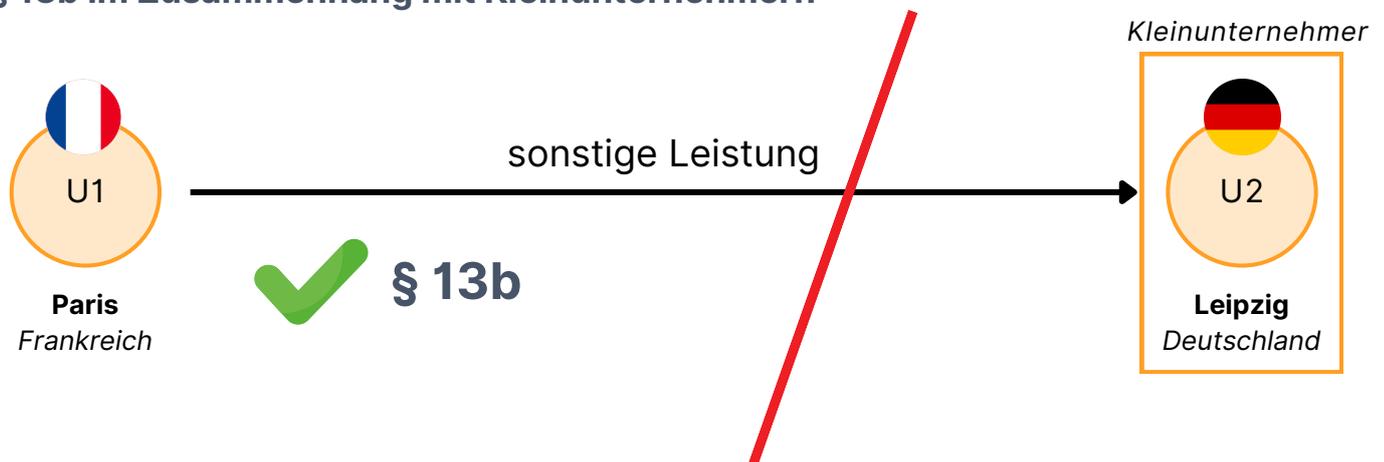
Leistungen für nichtunternehmerischen Bereich

§ 13b Abs. 5 UStG

⁷Die **Sätze 1 bis 6 gelten** [...] **auch, wenn** die Leistung für den **nichtunternehmerischen Bereich bezogen** wird.



§ 13b im Zusammenhang mit Kleinunternehmern



Der Kleinunternehmer als Leistungsempfänger fällt unter den Anwendungsbereich des § 13b UStG, vgl. § 19 Abs. 1 S. 2, § 18 Abs. 4a UStG.



Der Kleinunternehmer als Leistender fällt nicht unter den Anwendungsbereich des § 13b UStG.

UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Keine Anwendung des §13b

§ 13b Abs. 6 UStG

Die **Absätze 1 bis 5** finden **keine Anwendung**, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

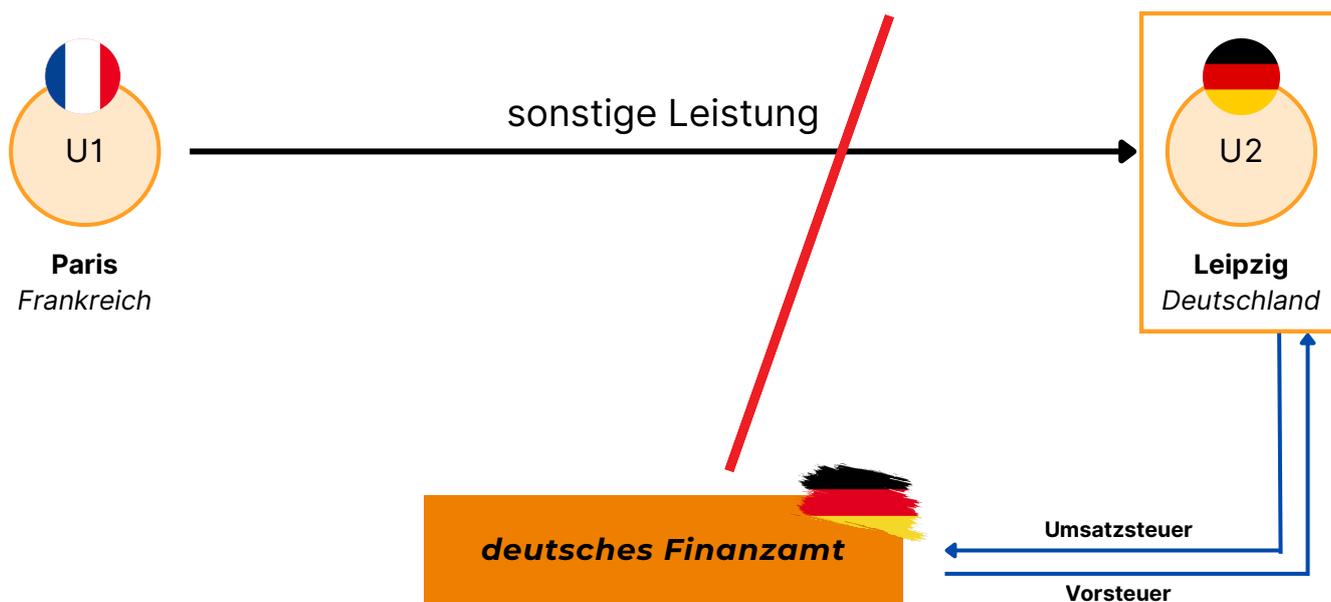
1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Absatz 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einem Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durchgeführt worden ist,
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung im Luftverkehr,
4. in der Einräumung der Eintrittsberechtigung für Messen, Ausstellungen und Kongresse im Inland,
5. in einer sonstigen Leistung einer Durchführungsgesellschaft an im Ausland ansässige Unternehmer, soweit diese Leistung im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Messen und Ausstellungen im Inland steht, oder
6. in der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung), wenn diese Abgabe an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt.



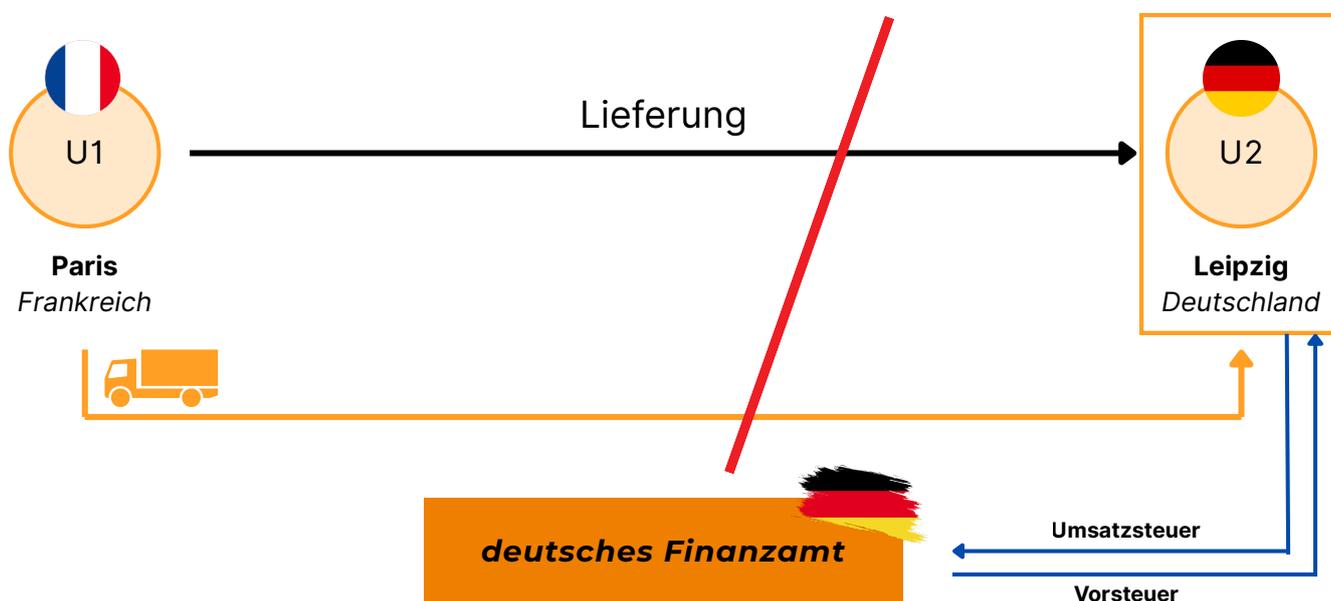
UMSÄTZE DES § 13 USTG UND STEUERSCHULDNER

§13b und innergemeinschaftlicher Erwerb?

- Sonstige Leistung von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer



- Lieferung von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer



KAPITEL

RECHNUNG UND BERECHNUNG DER UMSATZSTEUER

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

Rechnung der Berechnung der Umsatzsteuer

A 14.1 Abs. 20 UStAE

¹Für Umsätze, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Inland steuerbar sind, **gelten** grundsätzlich die Vorschriften zur **Rechnungsausstellung** nach den **§§ 14, 14a UStG**. [...].



Grundsatz: Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Umsatz steuerbar ist.

Rechnung von ausländischen Unternehmern im Inland



§ 14 Abs. 7 UStG

¹Führt der Unternehmer einen **Umsatz im Inland** aus, für den der **Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet**, und hat der Unternehmer im Inland **weder** seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird [...], so **gelten** abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die **Rechnungserteilung** die **Vorschriften des Mitgliedstaats**, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte [...] hat. ²**Satz 1 gilt nicht**, wenn eine **Gutschrift** [...] vereinbart worden ist. [...].



Rechnung der Berechnung der Umsatzsteuer

Rechnungsvorschriften im Falle von **§ 13b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 UStG** nach den Regelungen des **jeweiligen Mitgliedstaates des leistenden Unternehmers**.

Ausnahme: Bei der Vereinbarung der Abrechnung einer **Gutschrift** gelten die Rechnungsanforderungen des Mitgliedstaates des Leistungsempfängers.

Rechnung von inländischen Unternehmern im Ausland

§ 14a Abs. 1 UStG

¹Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, [...] im Inland und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 5 vereinbart worden ist. ²Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum **fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat** folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen.



Rechnung der Berechnung der Umsatzsteuer

Zusammenfassende Meldung und gesonderte Erklärung

§ 18a Abs. 2 UStG

¹Der Unternehmer [...] hat bis **zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum)**, in dem er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige **sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Absatz 2**, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige **Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet**, ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine **Zusammenfassende Meldung** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, in der er die Angaben nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 zu machen hat.



Inhalte der Zusammenfassenden Meldung sind die USt-IDs beider Unternehmer sowie die Bemessungsgrundlage.

§ 18b Abs. 1 UStG

¹Der Unternehmer [...] hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den **amtlich vorgeschriebenen Vordrucken** (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen folgender Umsätze **gesondert zu erklären**:

1. [...];
2. seiner **im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen** im Sinne des § 3a Absatz 2, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige **Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet**, und
3. [...].



Rechnung der Berechnung der Umsatzsteuer

Rechnung im Sinne § 13b im Inland

§ 14a Abs. 5 UStG

¹Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des **§ 13b Absatz 2** aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe "**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**" verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. ²Die Vorschrift über den **gesonderten Steuerausweis** in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird **nicht angewendet**.



Fehlerhafte Rechnungsausstellung

A 13b.14 Abs. 1 UStAE

[...]. ⁴**Fehlt** diese **Angabe** in der Rechnung, wird der **Leistungsempfänger von der Steuerschuldnerschaft nicht entbunden**. [...].



A 13b.14 Abs. 1 UStAE

[...]. ⁵Weist der leistende Unternehmer die Steuer in der Rechnung gesondert aus, wird diese Steuer von ihm nach **§ 14c Abs. 1 UStG** geschuldet.



UMSÄTZE DES § 13 UStG UND STEUERSCHULDNER

Berechnung der Umsatzsteuer

A 13b.13 Abs. 1 UStAE

¹In den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist **Bemessungsgrundlage** der **in der Rechnung oder Gutschrift ausgewiesene Betrag (Betrag ohne Umsatzsteuer)**; [...]. ²Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag vom Leistungsempfänger zu berechnen. [...].



Bemessungsgrundlage ist der Rechnung ausgewiesene Betrag.

A 13b.13 Abs. 4 UStAE

¹Der Leistungsempfänger hat bei der Steuerberechnung den **Steuersatz** zu Grunde zu legen, der sich für den maßgeblichen Umsatz nach **§ 12 UStG** ergibt. ²Das **gilt auch** in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Besteuerung nach **§ 19 Abs. 1** [...] anwendet.



Für die Steuerberechnung wird der Steuersatz angewendet, der sich für diesen Umsatz auch bei Nichtanwendung des § 13b UStG nach § 12 UStG ergeben würde. **Das gilt auch für Kleinunternehmer!**

KAPITEL

STEUERENTSTEHUNG

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

Steuerentstehung

Steuerentstehung im Fall des § 13b Abs. 1 UStG

§ 13b Abs. 1 UStG

Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers **entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums**, in dem die **Leistungen ausgeführt** worden sind.



Beispiel: Rechtsanwalt R aus Frankreich erbringt am 27. März 2025 eine Rechtsberatung an den deutschen Unternehmer D. Die Rechnung übersendet R am 03. April 2025, die D am 14. Juni 2025 bezahlt.

Steuerentstehung: mit Ablauf des Voranmeldezeitraums 03/2025

Steuerentstehung im Fall des § 13b Abs. 2 UStG

§ 13b Abs. 2 UStG

Für folgende steuerpflichtige Umsätze **entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens** jedoch mit **Ablauf des der Ausführung** der Leistung **folgenden Kalendermonats**: [...].



Beispiel: Rechtsanwalt R aus den USA erbringt am 27. März 2025 eine Rechtsberatung an den deutschen Unternehmer D. Die Rechnung übersendet R am 03. April 2025, die D am 14. Juni 2025 bezahlt.

Steuerentstehung: mit Ablauf des Voranmeldezeitraums 04/2025

Abwandlung: Die Rechnung wurde a) am 06. Juni 2025 und b) 29. März 2025 übersandt.

Steuerentstehung: a) mit Ablauf des Voranmeldezeitraumes 04/2025

Steuerentstehung: b) mit Ablauf des Voranmeldezeitraumes 03/2025

Steuerentstehung

Keine Rechnung ... und nun?

A 13b.15 Abs. 3 UStAE

¹Liegt dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Erstellung der Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr, in der der Umsatz anzumelden ist, für den der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, **keine Rechnung vor**, muss er die Bemessungsgrundlage ggf. **schätzen**. [...].



Fälle zur Steuerentstehung:

Erläutern Sie wann die Umsatzsteuer entsteht!

Fall 1: Der Übersetzer A aus Polen übersetzt für den Unternehmer B aus Deutschland einen Vertrag am 03. März 2025 und berechnet dafür am 26. März 2025 1.000 €. Die Rechnung wurde am 16. April 2025 beglichen.

Abwandlung: Die Rechnung wurde erst am 04. April 2025 erstellt.

Steuerentstehung

Fall 2: Der Bauunternehmer Schmidt baut im Auftrag des Bauunternehmers Müller am 24. August 2025 neue Türen in ein Haus in Chemnitz ein. Schmidt berechnet dem Müller daher am 03. September 2025 12.000 €, die der Müller noch am selben Tage beglich.

Abwandlung 1: Die Rechnung wurde erst am 28. August 2025 erstellt.

Abwandlung 2: Die Rechnung wurde erst am 04. Oktober 2025 erstellt.

Steuerentstehung

Keine Rechnung ... und nun?

A 13b.15 Abs. 3 UStAE

¹Liegt dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Erstellung der Voranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr, in der der Umsatz anzumelden ist, für den der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, **keine Rechnung vor**, muss er die Bemessungsgrundlage ggf. **schätzen**. [...].



Fälle zur Steuerentstehung:

Erläutern Sie wann die Umsatzsteuer entsteht!

Fall 1: Der Übersetzer A aus Polen übersetzt für den Unternehmer B aus Deutschland einen Vertrag am 03. März 2025 und berechnet dafür am 26. März 2025 1.000 €. Die Rechnung wurde am 16. April 2025 beglichen.

Lösung:

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind, vgl. § 13b Abs. 1 UStG - hier also m.A.d. Voranmeldezeitraums 03/2025.

Abwandlung: Die Rechnung wurde erst am 04. April 2025 erstellt.

Lösung:

Gleiches Ergebnis wie oben, da Steuerentstehung mit Leistungsausführung.

Fall 2: Der Bauunternehmer Schmidt baut im Auftrag des Bauunternehmers Müller am 24. August 2025 neue Türen in ein Haus in Chemnitz ein. Schmidt berechnet dem Müller daher am 03. September 2025 12.000 €, die der Müller noch am selben Tage beglich.

Steuerentstehung

Lösung:

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats, vgl. § 13b Abs. 2 UStG.

Die Rechnung wurde am 03. September 2025 ausgestellt. Der der Leistung folgende Kalendermonat ist ebenfalls der September. Die Steuer entsteht somit m.A.d. Voranmeldezeitraums 09/2025.

Abwandlung 1: Die Rechnung wurde erst am 28. August 2025 erstellt.

Lösung:

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats, vgl. § 13b Abs. 2 UStG.

Die Rechnung wurde am 28. August 2025 ausgestellt. Der der Leistung folgende Kalendermonat ist der September. Die Steuer entsteht somit m.A.d. Voranmeldezeitraums 08/2025.

Abwandlung 2: Die Rechnung wurde erst am 04. Oktober 2025 erstellt.

Lösung:

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats, vgl. § 13b Abs. 2 UStG.

Die Rechnung wurde am 04. Oktober 2025 ausgestellt. Der der Leistung folgende Kalendermonat ist der September. Die Steuer entsteht somit m.A.d. Voranmeldezeitraums 09/2025.

K A P I T E L

VORSTEUERABZUG DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

UMSATZSTEUER-BASICS: § 13b UStG

Steuerentstehung

§ 15 Abs. 1 UStG

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

- 1.[...];
- 2.[...];
- 3.[...];
- 4.¹die **Steuer für Leistungen** im Sinne des **§ 13b Absatz 1 und 2**, die **für sein Unternehmen ausgeführt** worden sind. ²**Soweit** die Steuer auf eine **Zahlung vor Ausführung** dieser Leistungen entfällt, ist sie **abziehbar, wenn die Zahlung geleistet** worden ist;
- 5.[...].



Die allgemeinen Grundsätze gelten. Ausschluss vom Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1a ff. UStG beachten.

Vorsteuerabzug ohne Rechnung

A 13b.15 Abs. 3 UStAE

Erteilt der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine Rechnung, die [...] nicht die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthält, ist dem Leistungsempfänger dennoch der Vorsteuerabzug [...] zu gewähren, da nach [...] das Vorliegen einer Rechnung nach §§ 14, 14a UStG nicht Voraussetzung [...] ist.



Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges

A 13b.15 Abs. 3 UStAE

[...]. Die von ihm angemeldete Steuer kann er im **gleichen Besteuerungszeitraum** unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG als Vorsteuer abziehen.



Fälle

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Folgen für die beteiligten Unternehmer!

Fall 1: Der Unternehmer Tim Taler aus Dresden streitet sich mit dem polnischen Abnehmer über einen Garantiefall. Er beauftragte am 07. März 2025 den Rechtsanwalt Uwe Urteil aus Wien mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Uwe Urteil konnte zwischen beiden Parteien einen Vergleich aushandeln. Aufgrund dieses Vergleiches vereinbarten die Parteien, dass die Anwaltskosten jeweils selbst zu tragen sind. Der Vergleich wurde am 14. Juni 2025 geschlossen. Am 02. Juli 2025 stellt Uwe Urteil dem Tim Taler eine Honorarrechnung über 5.000 €, die er am 03. Juli 2025 überwies.

Lösung:

Leistungsart	<i>Mit der Rechtsberatung erbringt Uwe Urteil an den Unternehmer Tim Taler eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG.</i>
Leistungsort	Der Ort der sonstigen Leistung ist Dresden, da Tim Taler sein Unternehmer von hier betreibt, § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG. Dresden ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG.
Steuerbarkeit	Die sonstige Leistung erfolgt gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens des Uwe Urteil und ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	<i>Mangels § 4 UStG ist die sonstige Leistung auch steuerpflichtig.</i>
Bemessungsgrundlage	<i>Bemessungsgrundlage ist der Betrag ohne Umsatzsteuer = 5.000 €, § 10 Abs. 1 UStG, A 13b.13 Abs. 1 Satz 1 UStAE.</i>
Steuersatz/Steuerbetrag	<i>Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 5.000 € = 950 €, § 12 Abs. 1 UStG.</i>

Fälle

Steuerentstehung	<i>Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums der Leistungsausführung, hier m.A.d. VAZ 06/2025, § 13b Abs. 1 UStG.</i>
Steuerschuldner	<i>Da es sich um eine nach §3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung (Rechtsberatung) von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Wien) handelt, schuldet Tim Taler als Unternehmer und Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, § 13b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG.</i>
Vorsteuerabzug	<i>Tim Taler kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 950 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich für den VAZ 06/2025, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.</i>

Fall 2: Der dänische Bauunternehmer Bente Beton hat in die Fabrikhalle vom Unternehmer Tim Taler in Leipzig neue Fenster eingebaut. Diese Fenster hatte Bente Beton am 04. Juli 2025 mit eigenem LKW angeliefert. Nach der Fertigstellung und Abnahme des Fenstereinbaus am 17. Juli 2025 erteilte Bente Beton dem Tim Taler am 26. August 2025 eine Rechnung über 18.000 €.

Lösung:

Leistungsart	<i>Mit dem Einbau der Fenster erbringt Bente Beton eine Werklieferung, § 3 Abs. 1, 4 UStG.</i>
Leistungsort	<i>Ort der Werklieferung ist Leipzig, da sich der Gegenstand (Fabrikhalle) hier befindet, § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG. Leipzig ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG.</i>

Fälle

Steuerbarkeit	Die Werklieferung erfolgt gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens des Bente Beton und ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	<i>Mangels § 4 UStG ist die sonstige Leistung auch steuerpflichtig.</i>
Bemessungsgrundlage	<i>Bemessungsgrundlage ist der Betrag ohne Umsatzsteuer = 18.000 €, § 10 Abs. 1 UStG, A 13b.13 Abs. 1 Satz 1 UStAE.</i>
Steuersatz/ Steuerbetrag	<i>Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 18.000 € = 3.420 €, § 12 Abs. 1 UStG.</i>
Steuerentstehung	<i>Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonat, hier m.A.d. VAZ 08/2025, § 13b Abs. 2 UStG.</i>
Steuerschuldner	<i>Da sich um eine Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Dänemark) handelt, § 13b Abs. 7 Satz 1 UStG, schuldet Tim Taler als Unternehmer und Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG.</i>
Vorsteuerabzug	<i>Tim Taler kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 3.420 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich für den VAZ 08/2025, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.</i>

Fälle

Fall 3: Der Unternehmer Tim Taler benötigte für einen Auftrag eine Baumaschine. Da er an seinem Betriebssitz in Dresden nicht fündig wurde, wandte er sich an einen Baumaschinenvermieter aus Österreich. Der österreichische Baumaschinenvermieter Baumannvermietete im Zeitraum vom 12. August 2025 bis zum 28. August 2025 einen Radlader (Einkaufspreis: 50.000 €) an Tim Taler. Zuvor wurde der Radler am 11. August 2025 von Baumann mit eigenem LKW zum Betriebssitz von Tim Taler in Dresden transportiert.

Mit Rechnung vom 02. September 2025 stellte Baumann dem Tim Taler für die Vermietung einen Betrag von 12.000 € in Rechnung. Die Rechnung wurde von Taler noch am selben Tag überwiesen. Wenige Stunden nach dem Bezahlen der Rechnung stellte Taler fest, dass der Radlader bei einem Einbruch entwendet wurde.

Lösung:

Leistungsart	<i>Mit der Vermietung des Radladers erbringt Baumann eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 Satz 1 UStG.</i>
Leistungsort	Der Ort der sonstigen Leistung ist Dresden, da Tim Taler sein Unternehmen von hier betreibt, § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG. Dresden ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG.
Steuerbarkeit	Die sonstige Leistung erfolgt gegen Entgelt im Rahmen des Unternehmens des Baumann und ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.
Steuerpflicht	<i>Mangels § 4 UStG ist die sonstige Leistung auch steuerpflichtig.</i>
Bemessungsgrundlage	<i>Bemessungsgrundlage ist der Betrag ohne Umsatzsteuer = 12.000 €, § 10 Abs. 1 UStG, A 13b.13 Abs. 1 Satz 1 UStAE.</i>
Steuersatz/ Steuerbetrag	<i>Die Umsatzsteuer beträgt 19% von 12.000 € = 2.280 €, § 12 Abs. 1 UStG.</i>

Fälle

Steuerschuldner	<i>Da es sich um eine nach §3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistung von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Österreich) handelt, schuldet Tim Taler als Unternehmer und Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, § 13b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UStG.</i>
Steuerentstehung	Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums der Leistungsausführung, hier m.A.d. VAZ 08/2025, § 13b Abs. 1 UStG.
Vorsteuerabzug	Tim Taler kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 2.280 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich für den VAZ 08/2025, A 13b.15 Abs. 5 UStAE.

Das Verbringen des Radladers im August 2025 stellt für Baumann ein vorübergehendes Verbringen dar, A 1a. 2 Abs. 10 Nr. 2 UStAE. Es handelt sich daher um ein rechtsgeschäftsloses Verbringen dar, dass mangels Leistungsaustausch nicht steuerbar ist, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG im Umkehrschluss.

Leistungsart	<i>Mit dem Diebstahl des Radladers handelt es sich nicht mehr um ein vorübergehendes Verbringen, A 1a.2 Abs. 11 Satz 2 UStAE. Baumann bewirkt daher ein innergemeinschaftliches Verbringen gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 UStG, der einem innergemeinschaftlichen Erwerb gegen Entgelt gleichgestellt wird. Erwerber ist Baumann, § 1a Abs. 2 Satz UStG.</i>
Leistungsort	<i>Der Ort des igE ist Deutschland, § 3d Satz 1 UStG. Damit ist der Erwerb im Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG.</i>

Fälle

Steuerbarkeit	Die innergemeinschaftliche Erwerb ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG.
Steuerpflicht	Mangels § 4b UStG ist er steuerpflichtig.
Bemessungsgrundlage	Die Bemessungsgrundlage beträgt 50.000 €, § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG.
Steuersatz/ Steuerbetrag	Die Umsatzsteuer beträgt $50.000 \times 19\% = 9.500$ €, § 12 Abs. 1 UStG.
Steuerentstehung	Die Steuer entsteht m.A.d. VAZ 09/2025 (Folgemonat, mangels Rechnung), § 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG.
Steuerschuldner	Steuerschuldner ist der Unternehmer Baumann, § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG.
Vorsteuerabzug	Baumann kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 9.500 € geltend machen, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG. Ein Ausschlusstatbestand nach § 15 Abs. 2 UStG liegt nicht vor. Der Vorsteuerabzug ist möglich für den VAZ 09/2025, A 15.10 Abs. 3 UStAE.

AUSBLICK

 06.12.2025, 15:00 Uhr	USt-Basics: Drittland	 Jens Köhler		
 Nicht gebucht	 Kostenlos	In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine Einführung in die umsatzsteuerlic...		
	 Frühjahrsprüfung	 Herbstprüfung	 Nachhilfe	 380 Teilnehmer
 07.12.2025, 09:00 Uhr	AO-Basics: Festsetzung	 Jens Köhler		
 Nicht gebucht	 Kostenlos	In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über di...		
	 Frühjahrsprüfung	 Herbstprüfung	 Nachhilfe	 87 Teilnehmer
 08.12.2025, 18:00 Uhr	KLR-Basics: Kalkulatorische Zinsen verstehen und richtig anwenden	 Berthold Kottmair		
 Nicht gebucht	 Kostenlos	In diesem kompakten Webinar erhältst du einen klaren Überblick über die Grundlage...		
	 Frühjahrsprüfung	 Herbstprüfung	 Nachhilfe	 214 Teilnehmer
 14.12.2025, 09:00 Uhr	USt-Basics: § 13b UStG – Reverse Charge	 Jens Köhler		
 Nicht gebucht	 Kostenlos	In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine Einführung in die umsatzsteuerlic...		
	 Frühjahrsprüfung	 Herbstprüfung	 Nachhilfe	 537 Teilnehmer
 20.12.2025, 09:00 Uhr	AO-Basics: Einspruchverfahren	 Jens Köhler		
 Nicht gebucht	 Kostenlos	In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über da...		
	 Frühjahrsprüfung	 Herbstprüfung	 Nachhilfe	 317 Teilnehmer



<https://www.bibukurse.de/>